

VCÖ–Fahrradpannenhilfe

§ 1 Leistungsumfang

1. Inhaberinnen und Inhaber der VCÖ-Fahrrad-Pannenhilfe erhalten in Europa* wahlweise Unterstützung bei:

Panne und Unfall auf befestigten Straßen innerhalb Österreichs (§2)

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (§2 Punkt 1);
- Abschleppung inklusive Bergung (§2 Punkt2)
- Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall (§2 Punkt 4a)

2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sind Inhaberinnen und Inhaber verpflichtet, sich unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles in den nachfolgenden Fällen mit der VCÖ-Notrufzentrale darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden.

3. Fahrzeuge im Sinne dieses Leistungskataloges sind ausschließlich privat genutzte Fahrräder oder Elektro-Fahrräder mit einer maximalen Antriebsleistung von 600 Watt, im Sinne der rechtlich relevanten Bestimmungen.

*Der geografische Deckungsumfang umfasst folgende Staaten:

Andorra, Österreich, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Tschechien, Kroatien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Monaco, Norwegen, Polen, Portugal, San Marino, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien – Festland, Schweden, Schweiz, Türkei – nur europäischer Teil, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich

§ 2 Panne und Unfall

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden) oder eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, wird ersetzt:

1. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch einen Pannenhilfedienst bis zu einem Wert von € 150,- (einschließlich der vom Pannenhilfedienst mitgeführten Kleinteile);
2. die Abschleppung, wobei sich die Leistungspflicht für die Abschleppung auf einen Wert bis zu € 150,- beschränkt und die Leistungen gemäß Punkt 1 angerechnet werden;
3. a) die Fahrt der Inhaberin bzw. des Inhabers mit öffentlichen Verkehrsmitteln wahlweise entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder zum Wohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers und für sich selbst oder eine beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Weg. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für Taxifahrten bis zu insgesamt € 50,- zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches oder
b) die Kosten für Carsharing bis € 100,-

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch

- Blitzschlag, Explosion und Brand;
- Kernenergie, Erdbeben, Terror- oder Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen;
- Fehler, Mängel, innere Betriebsschäden (jeweils ohne Einwirkung von außen);
- Mängel, für welche Hersteller oder Verkäufer des Fahrzeuges zu haften bzw. Gewähr zu leisten haben;

- Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs bei Fahrten auf Rennstrecken oder der Beteiligung an sportlichen Wettbewerben (z.B. Mountainbike-Wettkämpfen) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;
- entgeltlich ausgeübte sportliche Betätigung und des darauf bezüglichen Trainings;
- Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Inhaberin bzw. des Inhabers wie Verkratzen, Verschrammen, Rost, Witterungseinflüsse und sonstige chemische und thermische Einflüsse.